

Newsletter „Neuer Personalausweis“ Nr. 2 / 2009

Zur Einführung des neuen Personalausweises
an Länder und Personalausweisbehörden

Inhalt

1	Das Muster des neuen Personalausweises	1
2	Was ist neu? Die neuen Funktionen im Überblick	2
3	Datensicherheit	4
4	Schutz vor Missbrauch	4



2 Was ist neu? Die neuen Funktionen im Überblick

Der neue Personalausweis ist mehr als ein modernes hoheitliches Dokument – er ist eine Multifunktionskarte. Er ermöglicht drei völlig neue Funktionen:

- elektronisches Ausweisen mit der eID-Funktion,
- digitales Unterschreiben mit der Qualifizierten Elektronische Signatur (QES),
- hoheitliches Ausweisen mit der Biometriefunktion.

Elektronisches Ausweisen mit der eID-Funktion

Mit dem neuen Personalausweis können Diensteanbieter aus Wirtschaft und Verwaltung künftig elektronische Dienste anbieten, bei denen sich die Nutzer mit ihrem neuen Personalausweis authentisieren. Nur Anbieter, die erfolgreich eine staatliche Berechtigung beantragt haben, erhalten technischen Zugang zu den Ausweisdaten ihrer Nutzer. Die ausgetauschten Daten sind somit in jedem Fall für beide Seiten – die Anbieter und die Nutzer – valide.

Durch das elektronische Ausweisen mit der eID-Funktion wird das Anmelden in Portalen, das Ausfüllen von Formularen und die Altersverifikation im Internet oder an Automaten erheblich erleichtert. Sie ersetzt bei Diensten, die den neuen Personalausweis nutzen, das Ausfüllen von Registrierungsformularen und

das Einloggen mit Benutzername und Passwort. Hierfür werden die notwendigen Daten aus dem Ausweis mit einem Lesegerät ausgelesen und an den Anbieter des Dienstes übertragen, den Sie gerade nutzen.

Der elektronische Identitätsnachweis folgt dem Prinzip der Freiwilligkeit: Jeder Bürger entscheidet selbst, ob er diese Funktion nutzen möchte. Er kann seine Entscheidung jederzeit ändern. Wenn er es so wünscht, kann die Personalausweisbehörde sogar noch Jahre später den eID ein- oder ausschalten – solange das Dokument gültig ist.

Auch beim Anwenden des eID gilt die Selbstbestimmung: Jeder Bürger ist der alleinige Inhaber der persönlichen Daten seines neuen Personalausweises. Er bestimmt, welche Daten er übermitteln will, und bestätigt diese Entscheidung jedes Mal durch die Eingabe seiner Geheimnummer.

Digitales Unterschreiben mit der elektronischen Signatur

Im Rahmen von Vertragsabschlüssen müssen oft Erklärungen abgegeben werden, die die Schriftform – also eine eigenhändige Unterschrift – erfordern. Dies gilt beispielsweise bei bestimmten Miet-, Versicherungs- oder Darlehensverträgen, für Vollmachten und andere Willenserklärungen. In digitalen Dokumenten kann die qualifizierte elektronische

Signatur in vielen Fällen als Ersatz für die eigenhändige Unterschrift verwendet werden.

Im Gegensatz zum elektronischen Ausweisen mit der eID-Funktion ist die digitale Unterschrift also dazu vorgesehen, Dokumente am Computer rechtsverbindlich zu „unterschreiben“.

Für die Signaturfunktion sind nicht die Personalausweisbehörden zuständig. Vielmehr müssen sich die Bürgerinnen und Bürger an ein akkreditiertes Trustcenter wenden, um sie dort zu erwerben. Denn nur diese sind gesetzlich dazu berechtigt, die entsprechenden Signaturzertifikate zu verteilen. Dies ist nach Erhalt des neuen Personalausweises jederzeit möglich. Allerdings muss hierfür der eID eingeschaltet sein. Eine Liste der Trustcenter wird auf der Internetseite zum neuen Personalausweis ab spätestens Mitte nächsten Jahres verfügbar sein. Über den Start der Website zum neuen Personalausweis informieren wir Sie rechtzeitig in einem unserer Newsletter.



Hoheitliches Ausweisen mit der Biometriefunktion

Damit der Personalausweis auch in Zukunft als sicheres Identitätsdokument eingesetzt werden kann, wird er ähnlich wie der Reisepass biometrische Merkmale enthalten, die für behördliche Kontrollen an Grenzen und im Inland – und nur für diese – zur Identitätsfeststellung verwendet werden.

Der neue Personalausweis enthält ein Foto, das nach biometrischen Vorgaben gefertigt sein muss. Die hoheitliche Biometriefunktion kommt nur bei hoheitlichen Kontrollen an Grenzen und im Inland zum Einsatz. Sie dient dabei dazu, die Identität des Ausweisinhabers festzustellen. Ein Beispiel hierfür ist die Ausweiskontrolle durch die Polizei.

Wie beim ePass der zweiten Generation kann der Chip des neuen Personalausweises neben den in der maschinenlesbaren Zone abgedruckten persönlichen Daten und dem Passfoto auch Fingerabdrücke als biometrisches Merkmal speichern. Das bedeutet, dass sich für Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalausweisbehörden keine Neuerungen hinsichtlich biometrischer Merkmale ergeben. Allerdings besteht im Vergleich zum ePass folgender entscheidender Unterschied: Die Aufnahme der Fingerabdrücke in den neuen Personalausweis erfolgt freiwillig. Jeder Bürger entscheidet somit selbst, ob er dies möchte.

3 Datensicherheit

Alle Informationen und Übertragungen werden mit international anerkannten und etablierten Verschlüsselungsverfahren sicher geschützt. Ein auf Berechtigungszertifikaten basierendes Zugriffssystem regelt darüber hinaus, wer auf welche personenbezogenen Ausweisdaten zugreifen darf.

Beim elektronischen Ausweisen gegenüber Diensteanbietern regelt das Berechtigungszertifikat, welche Daten der Anbieter erheben kann. Die Nutzer haben die Möglichkeit, diese Auswahl weiter einzuschränken. Darüber hinaus müssen sie die Übertragung ihrer Daten mit einer sechsstelligen PIN explizit bestätigen.

Nur hoheitliche Stellen verfügen über die Berechtigung, sehr sensible Informationen, wie Lichtbild und gegebenenfalls gespeicherte Fingerabdrücke, abzufragen. Hierzu ist es zusätzlich erforderlich, dass der Ausweis optisch gescannt wird, um ein unbemerktes Auslesen zu verhindern. An Diensteanbieter oder über das Internet werden biometrisch nutzbare Daten in keinem Falle übertragen.

Die Ausweisinhaber können somit nicht nur darauf vertrauen, dass alle Stellen, die Informationen aus dem Personalausweis abfragen, tatsächlich dazu berechtigt sind, sondern erhalten ein Mehr an Kontrolle über ihre eigenen personenbezogenen Daten.

4 Schutz vor Missbrauch

Verpflichtend wird immer das Lichtbild digital auf dem Chip des Ausweises gespeichert sein. Die Bürgerinnen und Bürger entscheiden in jedem Einzelfall selbst ob die Fingerabdrücke aufgenommen werden. Die Nutzung biometrischer Daten erhöht die Bindung zwischen Ausweisinhaber und Dokument deutlich und schützt damit vor Missbrauch. Die Daten dürfen nur von den zur Identitätsprüfung berechtigten Behörden eingesehen werden.

Der neue Personalausweis schafft die Sicherheitsinfrastruktur der Informationsgesellschaft. Er schützt vor Datenmissbrauch und Identitätsdiebstählen und fördert darüber hinaus aktiv die Datensparsamkeit.